

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

GE PM 2023 S.A. SICAV-RAIF - Teilfonds PD

ISIN / WKN: LU2638372156/ A3EN46

Dieser Teilfonds wird von dem Alternative Investmentfonds Manager ("AIFM") Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Teilfonds investiert über eine Dachfondsstrategie in ausgewählte Zielfonds. Die Zielfonds qualifizieren sich überwiegend als Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung.

Damit bewirbt der Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagestrategie ökologische und/oder soziale Merkmale der Zielfonds.

Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert 80% des Volumens des Zielfondsportfolios ausschließlich in Produkte mit einer Klassifizierung als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der Offenlegungsverordnung der EU.

Zudem dürfen alle Zielfonds keine Investitionen in Unternehmen tätigen, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte vorweisen.

Dies wird im Rahmen der Erwerbsprüfung bei den Zielfondsmanagern abgefragt und jährlich fortlaufend durch den Zielfondsmanager bestätigt, sofern die Fondsdokumentation nicht schon eindeutig ist. Dabei werden entweder die Kriterien des UN Global Compacts, die ILO Kriterien oder die Leitlinien der OECD angewendet.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen zu entnehmen.

Zu den anderen Investitionen zählt Cash zu Liquiditätszwecken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom Sustainability Office der Universal-Investment qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch Investment Controlling des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die benannten Nachhaltigkeitsindikatoren werden vor Erwerb und jährlich durch eine Bestätigung durch den jeweiligen Zielfondsmanager sichergestellt oder anhand der aktuellen Fondsdokumentation überprüft.

Datenquellen und -verarbeitung

Im Rahmen der Due Dilligence erfolgt bei den investierten Managern eine Abfrage, welche Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung vorliegt und ob eine Berücksichtigung der jeweiligen Initiative vorliegt. Die Kriterien werden jährlich durch eine Bestätigung durch den jeweiligen Zielfondsmanager sichergestellt. Werden die entsprechenden Daten offengelegt, wird die aktuelle Fondsdokumentation verwendet.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Für Artikel 6 (Offenlegungsverordnung) Fonds gibt es keinen separaten Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 Offenlegungsverordnung“ bzw. Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 9 Offenlegungsverordnung“ der ausschließlich Nachhaltigkeitskriterien beinhaltet. Deshalb wird

eine Bestätigung durch den Manager zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen eingeholt und stichprobenartig anhand von Fondsdokumenten überprüft.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der Teilfonds investiert über eine Dachfondsstrategie in ausgewählte Zielfonds. Die Zielfonds qualifizieren sich überwiegend als Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung.

Damit bewirbt der Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagestrategie ökologische und/oder soziale Merkmale der Zielfonds.

d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds investiert 80% des Volumens des Zielfondsportfolios ausschließlich in Produkte mit einer Klassifizierung als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der Offenlegungsverordnung der EU.

Zudem dürfen alle Zielfonds keine Investitionen in Unternehmen tätigen, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte vorweisen.

Dies wird im Rahmen der Erwerbsprüfung bei den Zielfondsmanagern abgefragt und jährlich fortlaufend durch den Zielfondsmanager bestätigt, sofern die Fondsdokumentation nicht schon eindeutig ist. Dabei werden entweder die Kriterien des UN Global Compacts, die ILO Kriterien oder die Leitlinien der OECD angewendet.

Die Einhaltung einer guten Corporate Governance liegt in der Verantwortung der Zielfondsmanager. Eine Bestätigung der Einhaltung wird jeweils beim Zielfondsmanager eingeholt, sofern die Fondsdokumentation nicht schon eindeutig ist. Für alle Zielfonds ist sichergestellt, dass diese nicht in Unternehmen investiert werden, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte vorweisen. Dies wird im Rahmen der Erwerbsprüfung bei den Zielfondsmanagern abgefragt und jährlich fortlaufend durch den Zielfondsmanager bestätigt, sofern die Fondsdokumentation nicht schon eindeutig ist. Dabei werden entweder die Kriterien des UN Global Compacts, die ILO Kriterien oder die Leitlinien der OECD angewendet.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Teilfonds und inwiefern der Teilfonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie den Anlagegrundsätzen des Emissionsdokuments zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51% des Wertes des Teilfondsvermögens.

Zu den anderen Investitionen zählt Cash zu Liquiditätszwecken.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, wird sichergestellt, dass der Basiswert mit der Nachhaltigkeitsstrategie konform ist. Sofern ein Index als Basiswert genutzt wird, wird sichergestellt, dass der Index Nachhaltigkeitscharakteristika aufweist. Aufgrund der am Markt verfügbaren Finanzinstrumente kann es zu Abweichungen in den nachhaltigen Merkmalen des zugrundeliegenden Index zu den Teilfondsmerkmalen kommen. Alle Derivate, deren Basiswert als nicht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie eingestuft werden könnte, sowie Währungsbestände, die nicht mit der Teilfondswährung übereinstimmen oder die nicht auf EUR, USD, GBP, CHF, JPY, AUD, NZD, CAD, NOK oder SEK lauten, dürfen nicht als wesentlicher Bestandteil im Teilfonds enthalten sein. Nicht umfasst ist der Derivateinsatz zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen. Zudem können gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen werden, die nicht einer expliziten Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines Teilfonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einem anderen AIFM bzw.

- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das Sustainability Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Teilfonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten des Teilfonds offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird regelmäßig durch das Investment Controlling des AIFM sowie zusätzlich des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research des Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die benannten Nachhaltigkeitsindikatoren werden vor Erwerb und jährlich durch eine Bestätigung durch den jeweiligen Zielfondsmanager sichergestellt oder anhand der aktuellen Fondsdokumentation überprüft.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Im Rahmen der Due Dilligence erfolgt bei den investierten Managern eine Abfrage, welche Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung vorliegt und ob eine Berücksichtigung der jeweiligen Initiative vorliegt. Die Kriterien werden jährlich durch eine Bestätigung durch den jeweiligen Zielfondsmanager sichergestellt. Werden die entsprechenden Daten offengelegt, wird die aktuelle Fondsdokumentation verwendet.

Die Anfrage beim jeweiligen Assetmanager gilt für alle genannten Nachhaltigkeitskriterien, sofern die Fondsdokumentation nicht schon eindeutig ist.

Die Bestätigung der Zielfondsmanager wird dokumentiert. Die gelieferte Bestätigung wird stichprobenartig anhand von Fondsdokumenten überprüft.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Für Artikel 6 (Offenlegungsverordnung) Fonds gibt es keinen separaten Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 8 Offenlegungsverordnung“ bzw Anhang „Vorvertragliche Informationen Artikel 9 Offenlegungsverordnung“ der ausschließlich Nachhaltigkeitskriterien beinhaltet. Deshalb wird eine Bestätigung durch den Manager zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen eingeholt und stichprobenartig anhand von Fondsdokumenten überprüft.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger innerhalb der strengen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben durch den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den rechtlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Teilfonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie, den Anlagegrundsätzen und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen. Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, regelmäßige Prüfung durch das Investment Controlling des AIFM sowie fortlaufend durch den Portfolio Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risk Controlling als zweite Verteidigungslinie und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision als dritte Verteidigungslinie.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Experten des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen stellt der AIFM sicher, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Der AIFM bzw.der Portfolio Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken.

Die dem Teilfonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Aufsicht, Verwahrung und Überwachung der Verwahrstelle.

k) „Mitwirkungspolitik“

Soweit für die Fondsbestände möglich, wird die Mitwirkungspolitik (Engagement) des AIFM in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Teilfonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt der AIFM die Anleger- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Teilfonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für den AIFM die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen.

Der AIFM legt für sein Abstimmungsverhalten die Leitlinien zur Stimmrechtsausübung für das Inland („Stimmrechtsleitlinien“) zugrunde. Diese Stimmrechtsleitlinien gelten als Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Kapital und den Rechten der Anleger.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht der AIFM die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance (ESG) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von dem AIFM verwalteten Teilfonds und wird daher grundsätzlich für alle Teilfonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Teilfonds abzuweichen. Der AIFM veröffentlicht die Grundsätze seiner Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Portfolio Manager falls das Portfoliomanagement delegiert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Teilfonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Teilfonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	18.07.2023	Erste Version
2.0	06.10.2025	Redaktionelle Änderungen
3.0	10.04.2026	Redaktionelle Änderungen